

TOP 2 ---- Antrag 5: Schutz des ärztlichen und psychotherapeutischen Vertrauensverhältnisses im Zuge der Reform des Nachrichtendienstrechts

Antragsteller:	Vertreterversammlung der KBV
Status:	angenommen
TOP:	TOP 2 - Bericht des KBV-Vorstandes an die Vertreterversammlung der KBV

- 1 Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung fordert den
- 2 Gesetzgeber auf, im Rahmen der Reform des Nachrichtendienstrechts
- 3 sicherzustellen, dass das ärztliche und psychotherapeutische
- 4 Vertrauensverhältnis umfassend geschützt wird.
- 5 Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen in
- 6 Bezug auf den Schutz ihrer Vertrauensbeziehungen gegenüber Patientinnen und
- 7 Patienten den Angehörigen anderer Berufsgruppen mit besonderem gesetzlichem
- 8 Vertrauensschutz, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Geistlichen
- 9 sowie Journalistinnen und Journalisten, gleichgestellt werden.
- 10 Zugriffsmöglichkeiten der Nachrichtendienste auf Geschäftsräume, digitale
- 11 Infrastrukturen oder Dienstanbieter dürfen nicht dazu führen, dass in Praxen und
- 12 medizinischen Einrichtungen hochsensible Patientendaten ohne zusätzliche,
- 13 wirksame und rechtsstaatlich abgesicherte Schutzmechanismen erhoben, verarbeitet
- 14 oder ausgewertet werden können.
- 15 Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung fordert
- 16 Bundesregierung und Gesetzgeber daher auf, Ärztinnen und Ärzte sowie
- 17 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Nachrichtendienstrecht
- 18 ausdrücklich in den höchsten Schutzbereich für besondere Vertrauensverhältnisse
- 19 einzubeziehen und sicherzustellen, dass Patientengeheimnis, Schweigepflicht und
- 20 Datenschutz auch gegenüber nachrichtendienstlichen Zugriffen wirksam gewahrt
- 21 bleiben.

Begründung

Der Gesetzentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts vom 5. Juli 2026 sieht neue Schutzklassen für Vertrauensbeziehungen und Zeugnisverweigerungsberechtigte vor. Zugleich sollen Nachrichtendienste erweiterte Zugriffsrechte erhalten. Die Ärzteschaft und Psychotherapeuteschaft erkennt an, dass Anpassungen des Nachrichtendienstrechts angesichts veränderter Bedrohungslagen der inneren und äußeren Sicherheit erforderlich sein können.

Eine wirksame ärztliche und psychotherapeutische Behandlung setzt jedoch zwingend voraus, dass Patientinnen und Patienten sich ihren Ärztinnen, Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten offen, vorbehaltlos und ohne Angst vor staatlicher Einsichtnahme anvertrauen können. Gesundheitsdaten gehören zu den besonders sensiblen

personenbezogenen Daten. Ihr Schutz ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Behandlung, für die Patientensicherheit und für die Funktionsfähigkeit der ambulanten Versorgung.

Ein unzureichender Schutz des ärztlichen und psychotherapeutischen Vertrauensverhältnisses würde nicht nur einzelne Behandlungsbeziehungen belasten, sondern könnte auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Digitalisierung des Gesundheitswesens nachhaltig beeinträchtigen. Gerade bei elektronischen Patientenakten, digitalen Kommunikationswegen und cloudbasierten Dienstleistern muss ausgeschlossen sein, dass der Ausbau digitaler Strukturen zu einer Schwächung des Patientengeheimnisses führt.

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hält es daher für unabdingbar, dass der Gesetzgeber klare rechtliche Grenzen, effektive Kontrollmechanismen und einen gleichwertigen Schutz medizinischer und psychotherapeutischer Vertrauensbeziehungen vorsieht. Das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen und Patienten und den sie behandelnden Ärztinnen, Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darf durch die Reform des Nachrichtendienstrechts nicht gefährdet werden.